

## Ausschreibung 2025 - 2026

### Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Fachexperte/-in in Diabetesfachberatung vom Oktober 2024, die Wegleitung zur Prüfungsordnung vom November 2024 und die Leitfäden (Version ab 2025) zu den Prüfungsteilen.

Sämtliche Dokumente sind unter <https://www.odasante.ch/pruefungen/#fachexpertein-in-diabetesfachberatung-hfp> abrufbar.

### Prüfungstermine

**16. – 27. März 2026**

Die genauen Prüfungsdaten und -zeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.

Folgende Dokumente müssen als **PDF** online auf <https://epsante-pruefungen.ch> eingereicht werden:

- die Disposition zur Diplomarbeit **bis am 28. April 2025**
- die Diplomarbeit inkl. Eigenständigkeitserklärung **bis am 05. Dezember 2025**

### Prüfungsorte

Die genaue Adresse und Räumlichkeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.

### Zulassung

Die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung geregelt. Nachfolgende Kriterien (1-4) müssen zwingend erfüllt sein.

### 1) Abschlüsse

Zur Prüfung wird zugelassen, wer einen der folgenden Abschlüsse besitzt:

- Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF
- gleichwertiger altrechtlicher Abschluss der Diplompflege
- Bachelor oder Master of Science in Pflege
- ein anderer vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannter gleichwertiger Abschluss in Pflege

## 2) Berufserfahrung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über eine Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 80% in einer Einheit eines Spitals oder in einer Klinik mit einem Schwerpunkt in diabetologischen und endokrinologischen Fragestellungen oder in kantonalen Beratungsstellen der Schweizerischen Diabetesgesellschaft oder vergleichbaren Einrichtungen verfügt.

Als Nachweis gültig sind Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen. Arbeitsverträge oder Verträge für Aus- und Weiterbildung sind nicht gültig.

Das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsbestätigung muss folgende Angaben beinhalten:

- Angaben des Arbeitgebers
- Angaben der/s Arbeitnehmenden
- Datum des Stellenantritts, ev. Datum der Beendigung der Anstellung
- Genaue Angabe der einzelnen Arbeitspensen (in %), keine ungefähren Angaben
- Funktion am jeweiligen Arbeitsort
- Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

Bitte beachten Sie:

- Bei variierendem Beschäftigungsgrad wird das Total der tatsächlichen Berufserfahrung berechnet, dieses muss insgesamt dem Äquivalent einer Praxiserfahrung von zwei Jahren zu 80% entsprechen.
- Anrechenbar ist auch Berufserfahrung in der Pflege mit regelmässiger Betreuung von Diabetesbetroffenen.
- Die Berufserfahrung wird nur bis zum Ende der angegebenen Anstellung, resp. bis zum Ausstelldatum des Arbeitszeugnisses oder der Arbeitsbestätigung gerechnet.
- Es liegt in der Verantwortung der Kandidat/innen, dass das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsbestätigung vom Arbeitgeber korrekt ausgestellt wurde.

## 3) Kompetenznachweise

Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen:

- Modul 1: Fachführung in der Pflege
- Modul 2: Pflegeprozess mit Schwerpunkt Diabeteserkrankung
- Modul 3: Beratung und Schulung der Patienten und Bezugspersonen
- Modul 4: Kommunikation, Wissensmanagement, Organisation
- Modul 5: Fachführung in der Organisation

**4) Weitere Bestimmungen**

Für die Zulassung zur Prüfung sind auch die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit zwingend.

**Anmeldung**

Die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung Fachexperte/-in in Diabetesfachberatung muss inklusive sämtlicher geforderten Unterlagen gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.21 bis am **28. April 2025** via [Online-Formular](#) erfolgen.

**Bearbeitung der Anmeldung**

Die Abklärung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen und erst nach Zahlungseingang.

**Kosten**

Prüfungsgebühr: CHF 2'800.- Die Prüfungsgebühr ist bis zur Anmeldefrist zu entrichten.  
Zusätzliche Kosten: CHF 50.- Diplom und Registergebühr SBF1, wird mit dem positiven Prüfungsentscheid in Rechnung gestellt.

**Zulassungsentscheid**

Der Versand des Zulassungsentscheids erfolgt mindestens sieben Monate vor Prüfungsbeginn.

**Prüfungsaufgebot**

Das Prüfungsaufgebot wird mindestens zwei Monate vor der Prüfung versandt.

**Rücktritt**

Eine Annullierung ist gemäss Ziff. 4.2. der Prüfungsordnung bis drei Monate vor Beginn der Prüfung möglich. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.  
Annullierungen sind in beiden Fällen kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung). Sie müssen zwingend schriftlich per eingeschriebenem Brief und von Hand unterschrieben erfolgen.